

Örtliche Bauvorschriften (Satzung)

der Stadt Völklingen für das Gebiet östlich der Straße „Am Kirschenwäldchen“ (Fichte- und Schopenhauerstraße)

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO -) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 10. September 1968 (Amtsblatt S. 689) werden gemäß Beschluss des Rates der Stadt Völklingen vom 9. November 1971 und mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – vom 21. März 1972 für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Fichte- und Schopenhauerstraße im Bereich des Gebietes östlich der Straße „Am Kirschenwäldchen“.

§ 2 Gestaltung der Hauptgebäude

a) Geschosshöhe:

- Keller- bzw. Untergeschoss: max. 2,80 m
- Erdgeschoss: max. 3,00 m

b) Dachneigung:

- Schopenhauerstraße: Nordseite: 0 – 10°
(Straße Nr. 40): Südseite: 18 – 30°
- Fichtestraße: Nordseite: bei Abstand bis 7,00 m zur
(Straße Nr. 45) Grenze der öffentl. Straße 0 - 25°

bei Abstand von mehr als
7,00 m zur Grenze der öffentl.
Straße 0 – 10°

Südseite: 18 – 30°

- c) Dachform: 0 – 10° Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach
11 – 30° Satteldach

- d) Kniestockhöhe: 0 – 18° keine
19 – 30° max. 65 cm

- e) Dacheindeckung: Flachdach bzw. flachgeneigtes Dach ortsüblich
(z.B. Bitumenpappe)
Satteldach ortsüblich (z.B. Ziegeldach)
- f) Dachaufbauten: nicht gestattet
- g) Dachüberstand (Traufe): max. 60 cm
- h) Dachüberstand (Ortgang): max. 40 cm

§ 3

Gestaltung der Garagen

- a) Die max. lichte Höhe ist bis 2,60 m zulässig.
- b) Garagen, die mit dem Hauptgebäude eine Einheit bilden, sind diesem architektonisch anzupassen.
Zulässige Dachform: Flachdach oder Dachform und Dachneigung des Hauptgebäudes.
- c) Garagen, die nebeneinander auf der Grundstücksgrenze oder nahe beieinander errichtet werden, sind in der äußeren Gestaltung und Ausführung abzustimmen.
Dacheindeckung: wie in § 2 e)

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

- a) An der Straßengrenze:
Mauerwerk 0,30 m über Straßenkrone
Bei Anordnung von Pfeilern zum Anschlagen von Torflügeln und Pforten sind diese wenigstens 0,50 m hinter der Straßengrenze mit einer max. Höhe von 1,10 m anzuordnen.

Die Gestaltung der Zugänge kann individuell dem Hauptgebäude zugeordnet erfolgen.
- b) Seitliche Abgrenzung vor den Gebäudefluten wie unter a) Satz 1 beschrieben.
- c) Seitliche und rückwärtige Abgrenzungen hinter den Gebäudefluchten:
Maschendrahtzaun 1,00 m hoch.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 – 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, den 4. Oktober 1973

gez.: Fischer, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 43 vom 26.11.1973